Wendigkeit des Imports und seine Realisierung entsprechend den Rechtsvorschriften endgültig entschieden wird. Die Unterlagen zur Investitionsvorentscheidung sind entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Für das Treffen der Investitionsvorentscheidung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

- Gewährleistung einer schnellen Inbetriebnahme von Kapazitäten können nutzungsfähige Teilvorhaben vorbereitet und dafür Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Voraussetzung ist die planmäßige, kapazitätswirksame Nutzung der Teilvorhaben nach ihrer Fertigstellung. Die nutzungsfähigen Teilvorhaben sind mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für das Gesamtvorhaben festzulegen. Dabei sind für jedes nutzungsfähige Teilvorhaben technische und ökonomische Zielstellungen, insbesondere der Investitionsaufwand, vorzugeben. Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung ist festzulegen, bei welchem nutzungsfähigen Teilvorhaben die Ökonomie des Gesamtvorhabens zu bestätigen und der Nachweis über die Einhaltung der Aufwandsfür Baustelleneinrichtungen vorzulegen ist. Zur normative Grundsatzentscheidung für das erste nutzungsfähige vorhaben ist die Standortgenehmigung für das Gesamtvoreinzuholen. Bauabschnitte von Energieübertragungsleitungen und von Produktenfernleitungen sowie Objekte, die zur Einhaltung von Schutzzonen vorgezogen werden müssen, sind wie nutzungsfähige Teilvorhaben zu behandeln.
- Bei Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M kann mit der Aufgabenstellung die ge-Vorbereitung bauvorbereitender Maßnahmen sosonderte wie der Aufbau der Baustelleneinrichtung einschließlich der Wohnunterkünfte der Versorgungseinrichtungen und als Teilvorhaben festgelegt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Verlagerung, Geländeberäumung und -regulierung, ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle. Die Grundsatzentscheidung hat den Gesamtumfang der bauvorbereitenden Baustelleneinrichtung zu Maßnahmen und des Aufbaus der erfassen.
- (4) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technischen und ökonomischen Kennziffern ermöglicht, mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko
- Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Fertigungszeiten bzw. langen Bestellfristen bestellt werden,
- Ausführungsprojekte erarbeitet werden; bei begutachtungspflichtigen Investitionsvorhaben muß dazu die Zustimmung der zuständigen Gutachterstelle vorliegen. Wird die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß sie gemäß § 11 als Grundsatzentscheidung getroffen werden kann, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.
- Bei Neubauvorhaben, die in vom Ministerrat bestätiglangfristigen Konzeptionen oder Programmen enthalten ten sind, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Staatlichen Plankommission bereits Vorsitzenden der rend der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die Durchfühvorbereitender Maßnahmen veranlassen. Vorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Beräumung Verlagerungen (mit Ausnahme von Ortsverlagerungen und Tagebauinvestitionen). Für die vorbereitenden Maßnahmen ist eine Dokumentation zu erarbeiten, die nach ihrer Begutachtung vom zuständigen Minister zu bestätigen ist. Dazu sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Staatsorgane und für das gesamte Vorhaben die Standortzuordnung der Staatlichen Plankommission einzuholen sowie die vorläufige Finanzierungskonzeption mit der abzustimmen. Die Dokumentation ist in die Vorbereitungsunterlagen für das Gesamtvorhaben aufzunehmen.
- (6) Werden die Neubauvorhaben gemäß Abs. 5 in mehreren in sich abgeschlossenen Ausbaustufen bzw. in selbstän-

digen Entwicklungsabschnitten realisiert, kann die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für jede Ausbaustufe bzw. jeden Entwicklungsabschnitt festgelegt werden. Mit der ersten Aufgabenstellung ist eine Grobkonzeption bis zum geplanten Endausbau, eine Nutzeffektsberechnung und die Standortbestätigung für das gesamte Vorhaben vorzulegen.

§14

Investitionsbauleitung

- (1) Der Investitionsauftraggeber hat die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen wahrzunehmen. Er kann dazu eine Investitionsbauleitung bilden. Der Einsatz von Generalauftragnehmern erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.
- (2) Die Investitionsbauleitung muß in ihrer Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgaben angepaßt sein, damit diese rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erfüllt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Investitionsbauleitung sind in einer Ordnung festzulegen.
- (3) Die für die Investitionsbauleitung anfallenden Kosten werden aus Investitionsmitteln auf der Grundlage von Funktions- und Stellenplänen finanziert, die vom Leiter des übergeordneten Organs des Investitionsauftraggebers zu bestätigen sind. Von den zuständigen zentralen Staatsorganen oder den Räten der Bezirke sind hierfür verbindliche Normative vorzugeben.

§ 15

Hauptauftraggeber

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus werden durch die Räte der Bezirke und Kreise die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau gebildet. Die örtlichen Räte können die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau mit der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragen.
- (2) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe können zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen weitere Hauptauftraggeber bilden. Die Absätze 2 und 3 des § 14 gelten entsprechend.

§16

Projektierung

- (1) Die Auftragnehmer haben die Projektierung darauf zurichten, daß eine schnelle Umsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in moderne, hochproduktive Technologien und Projektlösungen mit den Informationsangeboten und den verbindlichen Angeboten erreicht wird. Durch wissenschaftlich-technische und ökonomische Bestwerte entsprechend den grundlegenden Anforderungen gemäß § 2 hat die Projektierung zu einem Höchstmaß an Leistungszuwachs bei geringstem Bau- und Ausrüstungsaufwand beizutragen.
- (2) Der Investitionsauftraggeber kann, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, Aufgaben der Investitionsvorbereitung und -durchführung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, haben die Generalprojektanten folgende Aufgaben:
- die Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- die Erarbeitung wesentlicher Teile der Vorbereitungsunterlagen,
- die Koordinierung der Ausführungsprojekte und des bautechnologischen und montagetechnischen Projektes mit den Auftragnehmern sowie die Erarbeitung solcher Unterlagen, sofern das nicht durch andere Auftragnehmer
 oder die Hauptauftragnehmer erfolgt.